

# RS Vwgh 2017/12/20 Ra 2017/03/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2017

## Index

16/02 Rundfunk

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

KOG 2001 §35 Abs1

ORF-G 2001 §38

ORF-G 2001 §38 Abs4

VStG §64

VStG §64 Abs2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/03/0053

## Rechtssatz

§ 64 VStG trifft eine spezielle Regelung für die Kostentragung für Verwaltungsstrafverfahren, wobei sich die in § 64 Abs. 2 leg. cit. enthaltene Bestimmung über das Zufließen der Strafgeelder im Ergebnis mit der für Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G 2001 zu beachtenden weiteren lex specialis des § 38 ORF-G 2001 deckt, nach dessen Abs. 4 die Strafgeelder im vorliegenden Fall dem Bund zufließen. Es ergibt sich daher die Regelung über die Tragung der Verfahrenskosten nicht aus den demgegenüber allgemeinen Bestimmungen in § 35 Abs. 1 KOG 2001.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017030052.L09

## Im RIS seit

01.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)